

# **Satzung der Gemeinde Wildsteig über die Benutzung des Erholungsgebietes Schwaigsee vom 01.10.2019**

## **Präambel**

Der Schwaigsee befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wildsteig und liegt vollständig auf der Flur der Gemeinde Wildsteig. Beim Schwaigsee handelt es sich um eine Badestelle, in der auch geangelt und gefischt wird.

Die Liegefläche und der Kiosk des Erholungsgebiets Schwaigsee (am südöstlichen Teil vom Schwaigsee, westlich der Kreisstraße WM 17) befinden sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Wildsteig wobei der Kiosk verpachtet ist. Die Flächen der Liegewiese und die Flächen, auf denen der Kiosk steht, befinden sich jedoch auf Flur der Gemeinde Rottenbuch, weswegen diese Flächen **nicht** mit in den Geltungsbereich dieser Satzung aufgenommen werden.

**Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Schwaigsee.**

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Satzung gilt für das auf der Flur der Gemeinde Wildsteig liegende Erholungsgebiet Schwaigsee (Schwaigsee samt seiner jeweiligen Uferbereiche).

Dieses umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1855/0 der Gemeinde Wildsteig. Die Grenzen sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (markiertes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Erholungsgebiet Schwaigsee wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Verhalten im Schwaigsee sowie in den Seeuferbereichen des Schwaigsee**

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes Schwaigsee ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes Schwaigsee gelten folgende Verhaltensregeln:
  1. Abfälle der Besucher und Benutzer dürfen nicht im Erholungsgebiet hinterlassen werden, diese sind von ihnen zu entsorgen bzw. mitzunehmen.

2. Besucher und Benutzer haben unnötigen Lärm, insbesondere durch Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte, zu unterlassen.

(3) Innerhalb des Erholungsgebietes Schwaigsee ist insbesondere untersagt:

1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
2. das Betreten und Befahren von Schilfbeständen;
3. das Füttern von Schwänen, Gänsen und Enten;
4. das Abbrennen von Lagerfeuern;
5. das Sporttauchen, konkret das Tauchen mit Beatmungsgeräten.

Das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden, ist untersagt.

#### **§ 4**

#### **Benutzungssperre**

Das Erholungsgebiet Schwaigsee kann ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **6**

#### **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen durch die Gemeinde Wildsteig oder von Polizeivollzugsbeamten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Gemeinde Wildsteig und die Polizeivollzugsbeamten können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

#### **§ 7**

#### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Absatz 1 kann die Gemeinde Wildsteig den Zustand nach Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen (Ersatzvornahme); einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Verhaltensregeln in § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 3 Abs. 3 geltenden Verbote verstößt,
3. den Anordnungen der Gemeinde Wildsteig oder der Polizeivollzugsbeamten nach § 6 nicht Folge leistet.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2015 außer Kraft.

### Hinweise:

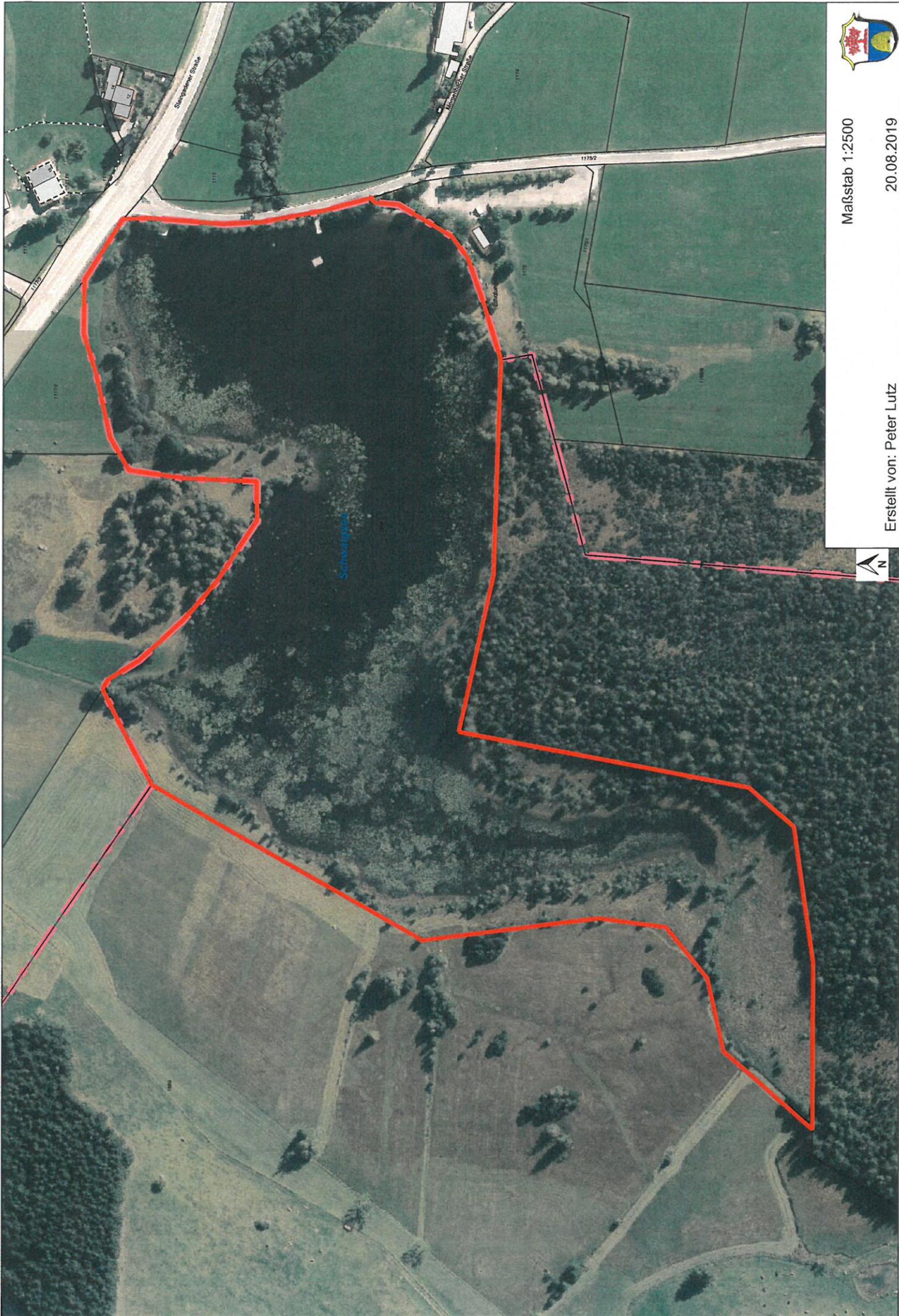
Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i.V.m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Wildsteig, den 01.10.2019

Josef Taffersthofer  
Erster Bürgermeister





Maßstab 1:2500

20.08.2019

Erstellt von: Peter Lutz

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV